

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 931.110 (Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau [Walddekret, AWaD] vom 3. November 1998) (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 2 Beiträge an Naturschutzmassnahmen</p> <p>¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen</p> <p>a) 100 % der Kosten</p> <p>1. für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;</p> <p>2. für die Aufwertung von Waldrändern;</p> <p>3. für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;</p> <p>b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Das Finanzdepartement ¹⁾ schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.</p>	<p>³ Das [...] <u>Departement Bau, Verkehr und Umwelt</u> schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.</p>			
<p>§ 4 Beiträge an die Leistungen der Forstreviere</p> <p>¹ Die Beiträge an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster werden jährlich ausgerichtet und betragen</p>	<p>¹ Die Beiträge an die Aufwendungen [...] der Revierförsterinnen und Revierförster <u>zur Erhaltung, zum Schutz und zur Aufwertung des Waldes</u> werden jährlich ausgerichtet und [...] <u>berechnen sich wie folgt:</u></p>			

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) 10 Franken pro Hektare für Waldungen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören;</p> <p>b) 15 Franken pro Hektare für die übrigen Waldungen.</p>	<p>a) [...] für <u>Aufsichts- und Vollzugsaufgaben gemäss den §§ 4–7, 10–15 und 22 AWaG Fr. 20.– pro Hektare für Waldungen, die gemäss § [...] 27 AWaG zwingend zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören [...] 25.– pro Hektare für die übrigen Waldungen,</u></p> <p>b) [...] für die <u>Überwachung der Holznutzung gemäss den §§ 17–19 AWaG Fr. 1.50 pro [...] Festmeter Hiebsatz gemäss rechtsgültigem Betriebsplan für die [...] Waldflächen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören,</u></p> <p>c) für die <u>Privatwaldbetreuung gemäss den §§ 17 und 23 AWaG Fr. 22.– pro Waldeigentümerin oder -eigentümer im kleinflächigen Waldeigentum,</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Regierungsrat kann die Beiträge der Teuerung anpassen.</p>	<p>d) für die Öffentlichkeitsarbeit gemäss § 23 AWaG Fr. 2.– pro Einwohnerin und Einwohner in Gemeinden, in denen die Revierförsterin oder der Revierförster für die Betreuung des kleinflächigen Waldeigentums gewählt ist, maximal Fr. 10'000.– pro Forstrevier.</p> <p>^{1bis} Nehmen die Revierförsterinnen und Revierförster ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahr, können die Beiträge gestrichen werden.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2018	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			